



**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91. Abs. 8a SGB V zur Herausnahme der Erkrankung „Swyer-James/McLeod-Syndrom“ als Katalogleistung für die ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V**

Der Bundesärztekammer wurden mit Schreiben des G-BA vom 14.12.2006 mit Bezug auf das Stellungnahmerecht nach § 91 Abs. 8a SGB V zum Thema „Swyer-James/McLeod-Syndrom“ folgende Unterlagen übersandt:

- Begründung für die Herausnahme aus dem Katalog nach § 116b SGB V

Darin wird festgestellt, dass der G-BA im Rahmen seiner regelmäßigen Überprüfung der Kataloginhalte gemäß § 30 der Verfahrensordnung des G-BA zu dem Schluss kommt, dass eine Diagnostik und Versorgung von Patienten mit Swyer-James/McLeod-Syndrom nicht länger Bestandteil des Kataloges der Erkrankungen nach § 116b SGB V sein sollte.

Als Begründung wird angeführt, dass das Swyer-James/McLeod-Syndrom als eigenständige Erkrankung grundsätzlich nicht ambulant behandelt werde.


Damit ist aus Sicht der Bundesärztekammer die Entfernung aus dem Katalog nach § 116b SGB V ausreichend begründet, d.h., dem Beschluss der Herausnahme ist zuzustimmen.

Die Begründung zitiert § 116b Abs. 4 Satz 2 SGB V: *„Die Voraussetzung für die Aufnahme in den Katalog ist, dass der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit belegt sind, wobei die Bewertung der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit die Besonderheiten der Leistungserbringung im Krankenhaus im Vergleich zur Erbringung in der Vertragsarztpraxis zu berücksichtigen sind.“*

Zusätzlich erläuternd für die Herausnahme aus dem Katalog könnte ev. noch der Bezug zu § 28 Abs. 1b) der G-BA-Verfahrensordnung hergestellt werden: *„Der Nutzen ... gilt ... als hinreichend belegt, wenn ... die Leistung oder die Behandlung Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung ist.“*

Berlin, 15.01.2007

gez.  
Dr. Regina Klakow-Franck, M.A.  
Leiterin Dezernat 3

i. A.   
Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Referent Dezernat 3